



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden**

Hinweis: Die Postulate und Motionen können online abgerufen werden unter <http://www.baselland.ch/Geschaefte.273412.0.html>

Datum: 10. März 2015

Nummer: 2015-042

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden

vom 10. März 2015

1 Einleitung

Gemäss Geschäftsordnung des Landrates gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Absatz 1). Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichtes entscheidet der Landrat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist.

Über Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrechterhalten bleiben oder abgeschrieben werden (Vorlage 2015/041 vom 10. März 2015).

Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat analog zur Vorlage 2015/041, eine Reihe von überwiesenen Motionen, die weniger als 2 Jahre alt sind, sowie überwiesene Postulate aus dem Jahr 2014 zur Abschreibung.

Angesichts der Vielzahl der in den letzten Jahren überwiesenen Vorstösse erachtet es der Regierungsrat vor allem im Interesse der Verfahrensökonomie als angebracht, dem Landrat in der Regel statt vieler Einzelberichte eine Sammelvorlage zu unterbreiten.

Die zur Abschreibung beantragten Aufträge sind nach den für die Bearbeitung zuständigen Direktionen geordnet.

2 Abzuschreibende Aufträge

2.1 Finanz- Kirchendirektion

2.1.1 [2014/095](#); Postulat der Geschäftsprüfungskommission vom 27. März 2014: Revision der Verordnung zur Arbeitszeit betreffend die Überzeit in den Lohnklassen 10 bis 1: keine Streichung von § 29 Abs. 3 AZVo; überwiesen am 27/03/2014

Die Arbeitszeitverordnung wurde mit RRB vom 27. Januar 2015 revidiert. Die Frage nach Rückforderungen von in der Vergangenheit ausgerichteten Kompensationszahlungen wurde an den Sitzungen der Personalkommission vom 28.4.14, 26.5.14 und 18.8.14 basierend auf dem bisherigen Wortlaut von § 29 Absatz 3 Arbeitszeitverordnung verneint. Eine Regelung, wonach "kein Anspruch" auf eine Auszahlung besteht, ist nicht gleichbedeutend mit einem Verbot der Auszahlung; somit waren die in der Vergangenheit getätigten Kompensationszahlungen nicht unrechtmässig und können folgerichtig auch nicht zurückgefordert werden.

Antrag auf Abschreibung

2.2 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Keine

2.3 Bau- und Umweltschuttdirektion

2.3.1 [2013/183](#); Motion von Urs-Peter Moos vom 30. Mai 2013: "Die Tramlinie 17 bleibt eine BLT-Tramlinie"; *überwiesen am 30/10/2014*

Die Betreiberfrage der Tramlinie 17 über den Margarethenstich konnte 2014 mit dem Kanton Basel-Stadt geklärt werden. Mit einer Zusatzvereinbarung zum Staatsvertrag "Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG" vom 26. Januar 1982 hat die Regierung sichergestellt, dass die Tramlinie 17 auch weiterhin durch die BLT betrieben wird.

Antrag auf Abschreibung

2.3.2 [2013/306](#); Postulat von Christine Koch vom 5. September 2013: Prüfung eines Zusammenschlusses von BVB und BLT; *überwiesen am 13/02/2014*

Per Dezember 2012 wurden von beiden Basel je eine Verhandlungsdelegation betr. Novellierung der Vereinbarung über die Basler Verkehrs - Betriebe und die BLT Baselland Transport AG; Staatsvertrag 480.1 vom 26. Januar 1982 eingesetzt. Im August und im November 2014 wurden Zwischenberichte vorgelegt, welche die Aufgabenstellungen im grenzüberschreitenden öV sehr grundsätzlich analysieren und eine Palette von Lösungsvorschlägen vorgestellt und bewertet haben. Dabei wurde die Variante Zusammenschluss von BVB und BLT bewertet und mangels positivem Nutzen ausgeschieden. Insbesondere konnte kein Beitrag an die Aufgaben- und Problemstellungen zur Steuerung des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs nach qualitativen und quantitativen Aspekten erkannt werden.

Dies wurde auch in der Medienmitteilung vom 18. Dezember 2014 bekanntgegeben, anlässlich derer die Vertiefung der Variante Verkehrsverbund mitgeteilt wurde. Die Arbei-

ten dazu sind am Laufen; die Vertiefungsstudie wird Grundlage für den Entscheid über das weitere Vorgehen sein. Angesichts der Überprüfung im grundsätzlicheren Umfeld der Aufgaben- und Problemstellungen im grenzüberschreitenden öV und des Ausscheidens eines Zusammenschlusses von BVB und BLT mangels Problemlösungsbeitrag und Nutzen.

Antrag auf Abschreibung

2.3.3 [2013/102](#); Postulat von Christoph Buser vom 11. April 2013: Bürokratiestopp: Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesen; *überwiesen am 08/05/2014*

Die von den Sozialpartnern des Kantons Basel-Landschaft eingereichte formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" sieht vor, dass die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen durch die Anbietenden mittels eines Selbstdeklarationsformulars bestätigt werden kann (FGI § 5 Ziff. 2 / Ziff. 3).

Im ersten Quartal 2014 wurde auf der Beschaffungswebplattform simap.ch, die vom Bund und den Kantonen betrieben wird, ein erneuertes "Anbieterprofil" eingeführt, in welchem die Anbieter die am meisten nachgefragten Bestätigungen und Nachweise in ihrem Profil einstellen können, die bei Ausschreibungen durch die Beschaffungsstelle abgerufen werden können.

Nebstdem in Ausschreibungen des Kantons schon bislang nur ein absolutes Minimum an Bestätigungen und Nachweisen gefordert wurde, wird bei Annahme der formulierten Gesetzesinitiative das Anliegen des Postulats erfüllt.

Antrag auf Abschreibung

2.3.4 [2013/131](#); Postulat von Andreas Giger vom 25. April 2013: Änderung des kantonalen Beschaffungsgesetzes; *überwiesen am 22/05/2014*

Mit den per 14.02.2014 in Kraft getretenen Gesetzen über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die

Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) und dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) sowie mit der von den Sozialpartnern des Kantons Basel-Landschaft eingereichten formulierten Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" werden die Anliegen des Postulats erfüllt.

Antrag auf Abschreibung

2.3.5 [2013/425](#); Postulat von Christoph Buser vom 28. November 2013: Gesetz über öffentliche Beschaffung: Optimierung des freihändigen Verfahrens; überwiesen am 27/11/2014

Die von den Sozialpartnern des Kantons Basel-Landschaft eingereichte formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" sieht die Implementierung eines "Beirats für das öffentliche Beschaffungswesen" vor (FGI § 4a). Der Beirat beobachtet den Wettbewerb, diskutiert allgemeine Beschaffungsfragen und nimmt Anregungen von Dritten auf.

Im Rahmen des Projekts EP 12/15 wurden im Teilprojekt "Effizienzsteigerung im Beschaffungs- und Auftragswesen" Massnahmen zur Optimierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der kantonalen Verwaltung umgesetzt.

Mit Annahme der formulierten Gesetzesinitiative und der Implementierung der Massnahmen zur Optimierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der kantonalen Verwaltung kann den Anliegen des Postulats vollumfänglich Rechnung getragen werden. Eine Verpflichtung, zuständiger Personen ausschliesslich oder wenn immer möglich einheimische Unternehmungen zu berücksichtigen, kann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erfolgen (BGBM).

Antrag auf Abschreibung

2.3.6 [2013/421](#); Postulat von Markus Meier vom 28. November 2013: Anpassung der kantonalen Verordnung zum Beschaffungsgesetz im Bereich des Einla-

ungsverfahrens; überwiesen am 27/11/2014

Die von den Sozialpartnern des Kantons Basel-Landschaft eingereichte formulierte Gesetzesinitiative "Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen" erfordert bei deren Annahme durch das Stimmvolk unabdingbar eine umfassende Revision der letztmals im 2012 revidierten Beschaffungsverordnung. Es erscheint dem Regierungsrat als nicht angemessen, vor der Volksabstimmung über die eingereichte formulierte Gesetzesinitiative eine einzelne Vorgabe in der Beschaffungsverordnung zu revidieren. Demzufolge wäre das im parlamentarischen Vorstoss formulierte Anliegen im Rahmen der ohnehin anstehenden Revision der Beschaffungsverordnung umzusetzen.

Antrag auf Abschreibung

2.4 Sicherheitsdirektion

Keine

2.5 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1 [2013/052](#); Postulat von Christian Steiner vom 7. Februar 2013: Weniger Lehrkräfte pro Primarschulklasse; überwiesen am 10/04/2014

Der Sachverhalt der zunehmend spezialisierten Lehrerinnen und Lehrern in den Primarklassen wurde anlässlich von mehreren Schulleitungskonferenzen in Anwesenheit der Hochschulleitung sowie in Zusammenarbeit von Schulleitungen und Amt für Volksschulen in den letzten Jahren verschiedentlich thematisiert. Zurzeit wird das eng verwandte Postulat vom 28. November 2013 von Thomas Bühler, SP-Fraktion: Die Primarschule braucht nach wie vor GeneralistInnen! 2013/431 bearbeitet. Schulorganisatorisch und unter Berücksichtigung der Bedeutung

der Lehrerinnen und Lehrer als Bezugspersonen ist eine möglichst breite fachliche Qualifikation und Einsetzbarkeit auf jeden Fall erstrebenswert.

Es ergeben sich aber auch andere Lösungswege, die vor allem in Schulen mit hoher integrativer Ausrichtung und gelebter Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer praktiziert werden. Wenn die Lehrpersonen eng und klassenübergreifend zusammenarbeiten, kann die Anzahl Lehr- und damit Bezugspersonen pro Klasse gesenkt werden. Auch mit mehreren Bezugspersonen kann an einer integrativen Schule eine hohe Verbindlichkeit in einem stabilen Bezugsrahmen erreicht werden. Zum Beispiel arbeiten die Klassenlehrpersonen zweier Parallelklassen eng zusammen und unterrichten teilweise in zusammengelegten Gruppen beider Klassen zeitgleich je ein Fach. Dazu kommt eine weitere Lehrperson für den Englischunterricht, die in beiden Klassen unterrichtet. Der Förderunterricht sowie der Deutschunterricht werden von ein und derselben Lehrperson unterrichtet. Auch ist es möglich, dass die Lehrpersonen, welche „Musik und Bewegung“ (MuB) unterrichten, nicht nur für dieses Einzelfach, sondern zusätzlich für andere Fächer und in höheren Klassen eingesetzt werden. Wenn ein Schulkind in der ersten und zweiten Klasse je eine Lektion bei einer spezialisierten MuB-Lehrperson besucht und diese Lehrperson in derselben Klasse z.B. DaZ und Fördergruppe oder zusätzlich eine Lektion Gestalten unterrichtet und wenn später in der 3. Klasse die MuB-Lehrerin eine Musiklektion und weiterhin Gestalten verantwortet, können starke Beziehungen aufgebaut werden.

Eine weitere Regulierungsmöglichkeit liegt im Personalmanagement und fokussiert die Balance zwischen Teilpensen und Vollpensen. Im ersten Zyklus können zu viele Lehrpersonen in einer Klasse das Schulkind überfordern, während mit zunehmendem Alter die Kinder in der Regel neugierig, bereit und flexibel mit einer zunehmenden Anzahl Lehrpersonen umzugehen wissen.

Ein Versuch analog dem Kanton Zürich mit höchstens 2 Lehrerinnen/Lehrern pro Klasse

mit einem Pensum von 130 – 160 Prozent würde im Kantons BL die Planungssicherheit und die Teilautonomie der Schulleitungen einschränken, weil die Lohngleichheit der Unterrichtenden innerhalb der Primarstufe nicht gegeben ist und weil das System auf Spezialisten/Spezialistinnen angewiesen ist (Fremdsprachen, Musik und Bewegung, Textiles Gestalten, Heilpädagogik). Hingegen können im Bereich Förderunterricht bereits jetzt Funktionszusammenlegungen gemacht werden. Den einzelnen Schulen sollte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst viel Gestaltungsraum gewährt werden. Es sollte toleriert werden, dass die einige Schulen mit mehr, andere mit weniger Personal pro Klasse unterwegs sind.

Antrag auf Abschreibung

2.6 Landeskanzlei / Kantonsgericht / Büro Landrat

Keine

3 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die unter Ziffer 2 aufgeführten Vorstösse abzuschreiben.

Liestal, 10. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Isaac Reber

der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen:

– Postulate und Motionen